

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TECHNOLOGIE

27

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in KMU

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und der sparsame Umgang mit Naturgütern und Energie haben in Thüringen Verfassungsrang. Entsprechend dieses Gebotes sind die Erhöhung der Energieeffizienz und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien wesentliche Elemente der Energie- und Klimastrategie der Thüringer Landesregierung. Dieses Förderprogramm hat das Ziel kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu ermöglichen, Potenziale für Energieeinsparungen zu erkennen und zu nutzen, sowie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit dauerhaft im betrieblichen Handeln zu verankern. Die Richtlinie soll hohe Beratungsqualität sichern und die Umsetzung von Beratungsergebnissen forcieren, um damit einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzverpflichtungen und zur Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien im produktiven Bereich zu leisten. Sie soll durch Investitionszuschüsse dazu beitragen, dass die möglichen Energieeffizienz-Maßnahmen umfassend realisiert werden können. Die branchenübergreifende Erschließung zusätzlicher Effizienzreserven führt zu einer deutlichen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dient somit der Stärkung der thüringischen Wirtschaft.
- 1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften Zuwendungen für die messtechnisch gestützte Energieberatung (Prozessberatung), daraus abgeleitete investive Maßnahmen sowie technische Contractingberatung in KMU auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Wichtige Zielindikatoren sind dabei die Anzahl der Beratungen und das Volumen der Energieeinsparungen. Für die Umsetzung investiver Maßnahmen soll die reduzierte Menge klimaschädlicher Emissionen in CO₂-Äquivalenten bezogen auf die aufzuwendende Investitionssumme als Indikator dargestellt werden. Es gelten die §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“¹.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die messtechnisch gestützte, qualifizierte und unabhängige Unternehmensberatung zur Energieeffizienz in KMU. Unterstützt werden die Stuserfassung sowie Aufbauberatung zu:
- Situationsanalyse und Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen,
 - Projektbegleitung bei der Umsetzung,
 - Erfolgskontrolle umgesetzter Maßnahmen, ggf. Nachoptimierung.

2.1.1 Mit Hilfe von messtechnisch gestützter energetischer Prozessanalyse sollen verbrauchs-, prozess- und objektspezifische Daten erhoben werden, die geeignet sind, eine vertiefende Energieverbrauchsanalyse des Unternehmens durchzuführen. Durch Auswertung der Daten sollen Möglichkeiten der effizienten Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmepläne zu energie- und kostensparenden Verbesserungen gemacht werden (inkl. Übergabe, Verteilung, Speicherung und Erzeugung der Energie im Unternehmen).

2.1.2 Die Beratung soll

- den energetischen Ist-Zustand im Detail durch grafische Darstellung (Sankey-Diagramm) der Energiebilanz des Unternehmens transparent machen und Einsparpotentiale ausweisen,
- die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen initiieren und begleiten,
- Impulse für die Einführung eines betrieblichen Energiemanagementsystem fördern und
- soweit möglich ein energetisches Benchmarking umfassen.

2.1.3 Inhalt und Ergebnis der Beratung sind von dem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht zu dokumentieren. Im zu erstellenden Abschlussbericht müssen Aussagen zu folgenden Beratungsergebnissen in verbaler und tabellarischer Form enthalten sein:

- Darstellung der Messergebnisse inkl. Sankey-Diagramm,
- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs,
- Bewertung des Ist-Zustandes,
- Feststellung von Schwachstellen,
- konkrete Nennung von Einsparpotenzialen,
- Empfehlungen zur Optimierung von technologischen Prozessen,
- Empfehlungen zur Ertüchtigung von Produktionsanlagen oder Austausch von Produktionsanlagen oder Teilen,
- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen,
- Vorschlag zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien,
- wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen einschl. dynamischer Berechnungen,
- konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen,
- Bei Aufbauberatung: messtechnische Kontrolle und Beleg der prognostizierten Verbesserungen,
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten.

2.1.4 Der Abschlussbericht ist dem Unternehmen auszuhändigen. Im Interesse einer umfassenden Beratung ist es dabei unerheblich, ob der Beratungsempfänger zum aktuellen Zeitpunkt an allen Einzelaspekten Interesse zeigt.

2.2 Gefördert wird die unabhängige technische Beratung zur Vorbereitung und zum Abschluss von Energiespar-Contractingverträgen, mit dem Beratungsziel wirtschaftliche Energieeinsparpotenziale einschließlich Finanzierung, Planung, Errichtung und Betreuung der Maßnahmen zur rationellen Energienutzung durch einen Contractor zu erschließen.

¹ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

2.2.1 Die Beratung soll

- allgemeine Beratungsleistungen zu Contractingmöglichkeiten im Energiebereich,
- technische Bewertung von Contractingverträgen unter den Gesichtspunkten Ressourceneffizienz und Wirtschaftlichkeit umfassen.

2.3 Gefördert werden investive Maßnahmen an Gebäuden und Anlagen, die im schriftlichen Abschlussbericht (Ziffer 2.1.3 dieser Richtlinie) nach erfolgter messtechnisch gestützter Beratung zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz im Unternehmen empfohlen werden.

2.3.1 Zuwendungsfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden betrieblich genutzten Sachanlagen, die mindestens über die Zweckbindenfrist im Betrieb des Erwerbers bleiben. Die Zweckbindenfrist beträgt drei Jahre ab Investitionsende.

2.3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing oder Mietkauf finanziert werden,

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Betriebsstätte im Freistaat Thüringen (soweit es sich nicht um Produkte oder Tätigkeiten, die der Landwirtschaft oder dem Anhang 1 des EG-Vertrages zuzuordnen sind, handelt).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

4.2 Zur Sicherung einer hohen Beratungsqualität sind nur unabhängige Berater mit technischem bzw. naturwissenschaftlichem Hochschulabschluss und geeignetem Sachkundennachweis zugelassen (siehe Durchführungsbestimmungen).

4.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung/Bewilligung müssen die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003 S. 36, erfüllt sein.

4.4 Eine Zuwendung kann nicht erfolgen für Unternehmen in Schwierigkeiten² oder wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, oder ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen wurde, oder ein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung beantragt oder eröffnet ist.

4.5 Der Vorhabensbeginn sollte nicht später als drei Monate nach Erteilung eines entsprechenden Bewilligungsbescheides erfolgen.

4.6 Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- die bereits vor Antragstellung begonnen worden sind,
- für die Zuschüsse aus anderen Programmen des Freistaats Thüringen in Anspruch genommen werden können.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen für Unternehmen, bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).

4.7 Die Zuwendungen sind „De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Beratungszuschuss

5.1.1 Die Zuwendung wird als projektbezogener und nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zu den Ausgaben der Beratung gewährt.

5.1.2 Unternehmen erhalten für die unter Pkt. 2.1 dieser Richtlinie bezeichnete messtechnisch gestützte Beratung einen Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % des förderfähigen Tageshonorars (Maximalzuschuss 560 Euro pro Tag), bei einer maximalen Fördersumme von 6.000 Euro für Beratungsleistungen sowie bis zu 70 % der Ausgaben für Messtechnik (Maximalzuschuss 200 Euro pro Tag für Gerätenutzung), bei einer maximalen Fördersumme von 2.000 Euro.

5.1.3 Für die unter Pkt. 2.2 dieser Richtlinie bezeichnete Contractingberatung wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % des förderfähigen Tageshonorars (Maximalzuschuss 560 Euro pro Tag), bei einer maximalen Fördersumme von 1.600 Euro gewährt.

5.1.4 - Über die in Ziffer 5.1.2 und 5.1.3 genannten Sätze hinausgehende Ausgaben sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen je Maßnahme mindestens 1.000 EUR betragen (Bagatellgrenze).

- Die messtechnisch gestützte Beratung kann bis zu zwei mal pro Jahr gefördert werden.

- Die Förderung der Contractingberatung kann jährlich erfolgen.

- Sofern der Zuwendungsempfänger generell oder für die beantragte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Umsatzsteuer gefördert.

5.2 Investitionszuschuss

5.2.1 Der Zuschuss wird als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2.2 Kleine Unternehmen erhalten für die unter Pkt. 2.3 dieser Richtlinie bezeichneten Investitionsmaßnahmen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Maximalzuschuss 50.000 Euro). Mittlere Unternehmen erhalten bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Maximalzuschuss 50.000 Euro).

5.2.3 Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von unter 10.000 EUR werden nicht gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die von ihr abgeforderten speziellen Angaben, die zur Kontrolle des Programmfortschritts notwendig und erheblich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Abschlussbericht ist auch in digitaler Form vorzuhalten und zu übergeben. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im Verwaltungsverfahren bezeichnet.

6.2 Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

² Es gilt die Definition gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004 S. 2)

6.3 Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, wonach ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren für alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden und alle Kategorien von Beihilfen (gleich welcher Art und Zielsetzung) umfassen, höchstens 200.000 EUR erhalten darf. Der für die Kumulierung geltende Dreijahreszeitraum ist fließend. Anzugeben und festzustellen ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen.

Der Zuwendungsempfänger ist im Hinblick auf die zulässigen Höchstbeträge für „De-minimis“-Beihilfen zur Offenlegung aller „De-minimis“-Zuwendungen verpflichtet, die er in diesem Zeitraum erhalten hat, unabhängig vom Beihilfegeber.

6.4 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes (SubvG) sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Tatsachen sind von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich zu bezeichnen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
(Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt)

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Soweit dies im Einzelfall notwendig ist, sind darüber hinaus auf Anforderung zusätzliche begründende Unterlagen vorzulegen. Bewilligungsvoraussetzung ist die Vorlage aller zur Bewilligung erforderlichen Unterlagen.

Antragsunterlagen und weitere Informationen sind im Internet unter www.aufbaubank.de zu finden.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann.

Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor ein Förderantrag gestellt wurde. Für eine Beratung ist zuvor lediglich die Aufnahme des Ist-Zustandes der relevanten Daten vor Ort zulässig (siehe Durchführungsbestimmungen). Als Maßnahmenbeginn gilt bereits jede Form der Berechnung oder Auswertung inklusive Datenerfassung, Dokumentation oder sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichtes.

Zuwendungen für Investitionen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der TAB noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

7.3 Abruf- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat und ein Abrufantrag gestellt worden ist. Die Zuschüsse können nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden.

Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger erfolgen erst nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises sowie dessen Überprüfung durch die Thüringer Aufbaubank (TAB). Auszahlungen erfolgen unbar.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel anhand des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der TAB nachzuweisen.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P (spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme) zu erbringen.

Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 der ANBest-P ist zugelassen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Zum Zwecke der Nachprüfung sind durch den Zuwendungsempfänger alle für den Nachweis erforderlichen Unterlagen und Belege mindestens fünf Jahre in prüffähigem Zustand aufzubewahren.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Bei ggf. erforderlicher Aufhebung des Zuwendungsbescheides (Rücknahme, Widerruf) und bei Rückforderungen der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge und ist befristet bis zum 31.12.2014.

Die Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 31.08.2012 (ThürStAnz Nr. 39/2012 S. 1492 – 1494).

Erfurt, 10.12.2013

In Vertretung des Ministers

Jochen Staschewski
Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Erfurt, 13.01.2014
Az.: 52-3418/31-3-53
ThürStAnz Nr. 4/2014 S. 109 – 112

28

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Solaranlagen in Thüringer Kommunen (1000-Dächer-Solar-Programm)

1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Nach Artikel 31 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen ist mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen. Der Freistaat und seine Gebietskörperschaften fördern eine umweltgerechte Energieversorgung. Entsprechend dieser Verfassungsgebote ist es erforderlich, die Technologien der rationellen und umweltfreundlichen Energieerzeugung und -versorgung, insbesondere auf Basis von erneuerbaren Energien, auf dem Markt zu stärken und Anreize für die Nutzung dieser Technologien zu geben. Eine besondere Vorbildwirkung bei Investitionen in erneuerbare Energien kommt dabei den Kommunen zu. Mit den Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie werden zusätzliche Investitionsanreize für die Errichtung von Solaranlagen gesetzt, um den Ausbau der Strom- und Wärmeenergie aus solarer Energie in Thüringen zu forcieren und insbesondere die Thüringer Kommunen bei ihren Klimaschutzbemühungen zu unterstützen. Die Förderung von Bürgersolaranlagen soll das bürgerschaftliche Engagement bei Investitionen in erneuerbare Energien vorantreiben.

Als Leistungsziele werden definiert:

1. Förderung einer umweltgerechten Energieversorgung, insbesondere durch den Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik sowie der Wärmebereitstellung aus Solarthermie
2. Erleichterung kommunaler Investitionen in erneuerbare Energien und Stärkung der Vorbildwirkung der Kommunen bzw. öffentlicher Gebäude
3. Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements bei Investitionen in erneuerbare Energien

Als Indikatoren werden definiert:

- Anzahl der neu errichteten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen,
- installierte Nennleistung in kWp (Photovoltaik),
- Anzahl m² Bruttokollektorfläche (Solarthermie),
- Anzahl der Projekte, die von Kommunen und kommunalen Unternehmen realisiert wurden,
- Anzahl der Projekte, die als Bürgersolaranlagen einzustufen sind.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften Zuwendungen für die Errichtung von Solaranlagen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Insbesondere gelten die §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG sowie die jeweils gültige Verordnung (EG) zu „De-minimis“-Beihilfen.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kann die Errichtung (insbesondere Projektierung, Anschaffung, Installation) von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern und an Fassaden von Gebäuden und auf baulichen Anlagen, die sich im Eigentum der unter Ziffer 3.1 bis 3.5 genannten Personen befinden, einschließlich der im Eigentum oder mehrheitlichen Eigentum des Freistaates Thüringen.

2.2 Gefördert werden kann die Errichtung von Solarthermieanlagen zur Wärmeenergieerzeugung auf Dächern und an Fassaden von Gebäuden und auf baulichen Anlagen, die sich im Eigentum juristischer Personen gemäß Ziffer 3 befinden.

2.3 Bei den technischen Anlagen zur Nutzung von solarer Energie muss es sich um marktfähige Anlagen handeln. Die Marktfähigkeit ist dann gegeben, wenn die Anlage bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

2.4 Nicht förderfähig sind Anlagen,

- die Eigenbauanlagen und/oder Prototypen sind;
- die gebraucht oder deren Teile überwiegend gebraucht sind.